



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

# **Geschäftsordnung**

## **für den Ausländerbeirat der Stadt Eltville am Rhein**

Aufgrund des § 87 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zu-  
letzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786)  
hat sich der Ausländerbeirat der Stadt Eltville am Rhein  
am 29. März 2012  
folgende Geschäftsordnung gegeben:

**§ 1**  
**Konstituierung des Ausländerbeirates,**  
**Vorsitz, Stellvertretung, Schriftführer**  
**(§ 87 Abs. 1 und 2 HGO)**

- (1) Die oder der bisherige Vorsitzende des Ausländerbeirates beruft diesen zu einer binnen sechs Wochen nach der Wahl stattfindenden ersten Sitzung und führt den Vorsitz bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden (vorsitzenden Mitgliedes).
- (2) Der Ausländerbeirat wählt in seiner ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte das vorsitzende Mitglied und eine/n erste/n und eine/n zweite/n Stellvertreter/in. Ferner wählt er die Schriftführerin oder den Schriftführer und eine Person zur Stellvertretung. Schriftführerin oder Schriftführer können auch das vorsitzende Mitglied oder ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied sein.

**§ 2**  
**Aufgaben, Befugnisse des Ausländerbeirates**  
**(§ 88 HGO)**

- (1) Der Ausländerbeirat vertritt die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Eltville am Rhein. Er berät die Organe der Stadt Eltville am Rhein in allen Angelegenheiten.
- (2) Der Magistrat hat den Ausländerbeirat rechtzeitig über alle Angelegenheiten zu unterrichten, deren Kenntnis zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist. Dies betrifft grundsätzlich alle kommunalpolitischen Themen, die auch Gegenstand der Beratung und Erörterung in den anderen städtischen Gremien und Organe sind.
- (3) Stadtverordnetenversammlung und Magistrat hören den Ausländerbeirat zu allen Angelegenheiten der Stadt Eltville am Rhein. Näheres über die Anhörung und das Verfahren regeln die Hauptsatzung der Stadt Eltville am Rhein und die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung.
- (4) Der Ausländerbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein.
- (5) Der Ausländerbeirat kann Wünsche, Anregungen und Fragen an den Magistrat herantragen. Der Magistrat wird solche Wünsche, Anregungen und Anfragen, die über seine Zuständigkeitsbereiche hinausgehen, an die zuständigen Behörden und sonstigen Stellen weiterleiten.

Die Verwaltung unterstützt die Arbeit des Ausländerbeirates umfassend.

- (6) Rederecht in den Sitzungen des Ausländerbeirates haben grundsätzlich nur Ausländerbeiratsmitglieder, der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Magistrats. Der Ausländerbeirat kann zulassen, dass andere anwesende Personen angehört werden.

- (7) Das vorsitzende Mitglied vertritt den Ausländerbeirat nach außen. Es kann hiermit auch ein anderes Mitglied beauftragen. In der Regel ist dies das erste stellvertretende vorsitzende Mitglied. Und bei dessen Verhinderung das zweite stellvertretende vorsitzende Mitglied.
- (8) Der Ausländerbeirat fertigt einen jährlichen Bericht über seine Arbeit. Der Bericht wird dem Magistrat, dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, den in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen, dem Landesausländerbeirat und der Presse zugestellt.
- (9) Pressemitteilungen des Ausländerbeirates erfolgen durch das vorsitzende Mitglied, im Verhinderungsfall durch das von ihm beauftragte stellvertretende vorsitzende Mitglied.
- (10) Der Ausländerbeirat kann einzelnen Mitgliedern eine Sprecherfunktion zu bestimmten Fachthemen durch Beschluss übertragen.

### § 3

#### **Aufgaben des vorsitzenden Mitgliedes, Einberufen der Sitzungen (§ 58 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 HGO)**

- (1) Das vorsitzende Mitglied beruft die Mitglieder zu den Sitzungen des Ausländerbeirates. Es setzt in eigener Zuständigkeit Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) und Zeitpunkt der Sitzungen fest und bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte. Das vorsitzende Mitglied kann diese Aufgabe einem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied übertragen.
- (2) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder des Ausländerbeirates sowie an den Magistrat. Darin ist Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung anzugeben. Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung erhält die Ladung zur Kenntnis.
- (3) Die Sitzungstermine werden von dem vorsitzenden Mitglied im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Ausländerbeirates am Ende des Jahres für das kommende Jahr festgelegt.
- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. In eiligen Fällen kann das vorsitzende Mitglied die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Es muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.
- (5) Über Angelegenheiten, die im Ladungsschreiben nicht angegeben sind, kann der Ausländerbeirat nur beraten und beschließen, wenn zwei Drittel der Zahl seiner Mitglieder nach der Hauptsatzung zustimmen. Bei Wahlen müssen zwischen dem Zugang der Ladung und Sitzungstag stets mindestens drei Tage liegen.

- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ausländerbeirates sind vor der Sitzung öffentlich bekanntzumachen.

#### **§ 4**

#### **Pflicht zum Einberufen des Ausländerbeirates (§ 56 Abs. 1 HGO)**

- (1) Der Ausländerbeirat tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens 6mal im Jahr.
- (2) Das vorsitzende Mitglied muss den Ausländerbeirat unverzüglich einberufen, wenn es ein Viertel der satzungsgemäßen Mitglieder, die Stadtverordnetenversammlung oder der Magistrat unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände schriftlich verlangt und diese in die Zuständigkeit des Ausländerbeirates fallen. Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben eigenhändig zu unterschreiben.

#### **§ 5**

#### **Teilnahme an den Sitzungen des Ausländerbeirates und an den Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Die Mitglieder des Ausländerbeirates sind verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Auf § 24a Abs. 1 und 2 HGO wird verwiesen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzungen dem vorsitzenden Mitglied an und legen diesem die Gründe dar. Fehlt ein Mitglied des Ausländerbeirates mehr als einmal unentschuldigt, kann das vorsitzende Mitglied sie oder ihn schriftlich ermahnen. Der Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von dem vorsitzenden Mitglied zu verlesen.
- (3) Ein Mitglied, welches die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies dem vorsitzenden Mitglied vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung, an.
- (4) Der Ausländerbeirat bestimmt, wer aus seiner Mitte an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse teilnimmt. Diesen Personen sind die entsprechenden Einladungen und Sitzungsunterlagen vorab zuzuleiten.

#### **§ 6**

#### **Beschlussfähigkeit (§ 53 HGO)**

- (1) Der Ausländerbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist. Das vorsitzende Mitglied stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Sie gilt so lange als vorhanden, bis das vorsitzende Mitglied auf Antrag die Beschlussunfähigkeit feststellt.

- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Ausländerbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

## **§ 7 Anträge**

- (1) Jede gewählte Wählergruppe des Ausländerbeirates hat das Recht, Anträge an den Ausländerbeirat zu stellen.
- (2) Die Anträge sind schriftlich zu stellen und mit der Einladung zu versenden. In eiligen Fällen sind Dringlichkeitsanträge möglich. Ob Dringlichkeit vorliegt, entscheidet der Ausländerbeirat vor der Beratung über diesen Antrag.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind innerhalb der Sitzungen jederzeit mündlich möglich. In diesem Fall ist dem antragstellenden Mitglied außerhalb der Rednerliste das Wort zu erteilen.
- (4) Anträge auf Schluss der Debatte oder Abschluss der Rednerliste können nur von Mitgliedern gestellt werden, die sich nicht an der Diskussion beteiligt haben.

## **§ 8 Abstimmungen, Wahlen**

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Für die Wahl des vorsitzenden Mitglieds und der stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder ist aus der Mitte des Ausländerbeirates ein Wahlvorstand aus mindestens drei Personen zu bilden. Bewerber können dem Wahlvorstand nicht angehören.
- (3) Die Wahl des vorsitzenden Mitglieds ist geheim, getrennt von der Wahl der stellvertretenden vorsitzenden Mitglied und nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchzuführen. Die Wahl der stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder ist geheim und in getrennten Wahlgängen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchzuführen.
- (4) Für die Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerber/innen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Besteht im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, ist ein erneuter Wahlgang erforderlich. Besteht wiederum Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

- (5) Wahlen müssen in jedem Fall in der Einladung angekündigt werden. Sie dürfen nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden und auch nicht in einer Eilsitzung erfolgen.
- (6) Gewählt werden kann nur, wer während des Wahlganges anwesend ist oder wer schriftlich seine Bereitschaft für die Kandidatur erklärt hat.

## **§ 9**

### **Ausschüsse**

- (1) Der Ausländerbeirat kann für vorbereitende Arbeiten Fachausschüsse bilden. Dies können ständige oder sachlich bzw. zeitlich begrenzte Ausschüsse sein.
- (2) Die Ausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied, die gewählte Mitglieder des Ausländerbeirates sein sollen. Des Weiteren wird ein schriftführendes Mitglied gewählt. Dem Ausschuss können auch fachlich qualifizierte Personen außerhalb des Ausländerbeirates angehören. Alle ständigen Ausschussmitglieder sind stimmberechtigt. Wer ständiges Ausschussmitglied ist, legt der Ausschuss selbst fest. Fehlt ein ständiges Mitglied dreimal in Folge unentschuldigt, verliert es sein Stimmrecht.
- (3) Die Außenvertretung der Ausschüsse erfolgt durch das vorsitzende Mitglied des Ausländerbeirates oder eines beauftragten stellvertretenden Mitglieds.
- (4) Die Ausschüsse tagen nach Bedarf. Die Sitzungstermine und die Tagesordnung werden vom vorsitzenden Ausschussmitglied festgelegt und auch den Ausländerbeiratsmitgliedern bekannt gegeben. Es lädt auch zu den Sitzungen ein. Im Verhinderungsfall gehen diese Aufgaben auf das stellvertretende vorsitzende Ausschussmitglied über.
- (5) Für die Form und Frist der Einladung, die Sitzungssprache, den Inhalt der Niederschrift und die Leitung der Sitzung gelten die Bestimmungen der Ausländerbeiratssitzungen entsprechend.
- (6) Jeder Ausschuss hat am Jahresende oder nach Beendigung seiner ihm übertragenen Arbeit einen schriftlichen Tätigkeitsbericht abzugeben.

## **§ 10**

### **Sitzungsleitung, Öffentlichkeit**

#### **(§ 58 Abs. 4, § 52 HGO)**

- (1) Das vorsitzende Mitglied eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Ausländerbeirates. Ist es verhindert, so nimmt der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin die Aufgaben des vorsitzenden Mitgliedes wahr.

- (2) Das vorsitzende Mitglied hat die Sitzungen sachlich und unparteiisch zu leiten. Es handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Es führt die Beschlüsse des Ausländerbeirates aus, welche dessen innere Ordnung betreffen.
- (3) Der Ausländerbeirat berät und beschließt in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist. Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies angängig ist.
- (4) Die Sitzungssprache ist Deutsch.

### **§ 11 Sachruf und Wortentzug**

- (1) Das vorsitzende Mitglied soll Mitglieder zur Sache rufen, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Es kann nach zweimaligem Sachruf das Wort entziehen, wenn das Mitglied erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gibt.
- (2) Das vorsitzende Mitglied soll Mitgliedern das Wort entziehen, wenn sie es eigenmächtig ergriffen hatten oder die Redezeit überschreiten.
- (3) Ist einem Mitglied das Wort entzogen, so wird es ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.

### **§ 12 Ordnungsruf, Sitzungsausschluss (§ 60 Abs. 2 HGO)**

- (1) Das vorsitzende Mitglied kann ein Mitglied des Ausländerbeirates bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.
- (2) Das vorsitzende Mitglied kann ein Mitglied des Ausländerbeirates bei ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.
- (3) Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 sowie ihr Anlass werden in der laufenden Sitzung nicht erörtert. Das betroffene Mitglied kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung des Ausländerbeirates anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

**§ 13**  
**Niederschrift**  
**(§ 61 HGO)**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ausländerbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind zu vermerken. Jedes Mitglied kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von dem vorsitzenden Mitglied sowie der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und soll in der Regel innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung vorliegen.
- (3) Die Mitglieder erhalten Abschriften der Niederschrift.
- (4) Mitglieder des Ausländerbeirates und des Magistrats, die an der Sitzung teilgenommen haben, können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Offenlegung bei dem vorsitzenden Mitglied schriftlich erheben. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet der Ausländerbeirat in der nächsten Sitzung.

**§ 14**  
**Sinngemäß anzuwendende Vorschriften**  
**(§ 87 Abs. 3 Satz 2 HGO)**

- (1) Für den Geschäftsgang des Ausländerbeirates finden die Vorschriften der §§ 52 bis 55, des § 57 Abs. 2, des § 58 Abs. 1 bis 6 und des § 61 HGO sinngemäß Anwendung.
- (2) Sofern diese Geschäftsordnung keine erschöpfende Regelung enthält, gelten die für den Geschäftsgang der Stadtverordnetenversammlung maßgeblichen Vorschriften der HGO und die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung entsprechend.

**§ 15**  
**Arbeitsunterlagen**

Jedem Mitglied des Ausländerbeirates ist ein Text der Hessischen Gemeindeordnung, der Hauptsatzung der Stadt, der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und dieser Geschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so erhält es unverzüglich die neue Fassung.



**§ 16**  
**Änderung der Geschäftsordnung**

Diese Geschäftsordnung kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ausländerbeiratsmitglieder geändert werden. Die Änderung muss in der Einladung angekündigt sein. Sie darf nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden und auch nicht in einer Eilsitzung erfolgen.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

- (1) Das vorsitzende Mitglied fertigt diese Geschäftsordnung unverzüglich aus, nachdem der Ausländerbeirat sie beschlossen hat. Es leitet dessen Mitgliedern je einen vollständigen Abdruck der angefertigten Fassung zu.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Eltville am Rhein, 29. März 2012

**Das vorsitzende Mitglied des Ausländerbeirates:**

Marzena Volkmann